

(Anschrift des Arbeitgebers/Unternehmens)

Ort, Datum

Telefon

Technisches Finanzamt Berlin  
- ZPS ZANS -  
Klosterstr. 59

10179 Berlin.

### Anzeige nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 VermBDV 1994

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Arbeitnehmer (Name, Vorname)	geboren am
(Straße, Hausnummer)	Identifikationsnummer
(Postleitzahl, Wohnort)	

Art der Anlage

Wertpapier-Kaufvertrag  
(§ 5 des 5. VermBG)

Beteiligungs-Vertrag oder  
Beteiligungs-Kaufvertrag (§§ 6,7 des 5. VermBG)

Institutsschlüssel  
für Arbeitnehmer-  
Sparzulage

Vertrags-Nummer

Tag      Monat      Jahr

Bei Vertragsbeginn maßgebliches Ende der Sperrfrist

Die für die vermögenswirksame Anlage geltenden Sperr-, Verwendungs- oder Vorlagenfristen wurden verletzt. Angezeigt wird, dass

über vermögenswirksame Leistungen vorzeitig verfügt wurde.

vermögenswirksame Leistungen nicht rechtzeitig bestimmungsgemäß verwendet wurden.

die Verwahrungsbescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

die vorzeitige Verfügung aufgehoben wurde.

Betroffen sind vermögenswirksame Leistungen in Höhe von  Euro.

Auf den Anlagevertrag wurden insgesamt angelegt:

im Kalenderjahr	vermögenswirk- same Leistungen Euro

(Unterschrift)

## Erläuterungen

Damit das Finanzamt bei vorzeitiger unschädlicher Verfügung die Arbeitnehmer-Sparzulage an den Arbeitnehmer auszahlen kann und um zu verhindern, dass vom Finanzamt festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulagen bei Eintritt der Fälligkeit zu Unrecht an den Arbeitgeber oder das Unternehmen zugunsten des Arbeitnehmers überwiesen werden, bestehen folgende Anzeigepflichten:

1. Der **Arbeitgeber**, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, hat unverzüglich anzuzeigen, dass
  - vor Ablauf der Sperrfrist über Wertpapiere, die der Arbeitgeber verwahrt oder von einem Dritten verwahren lässt oder die das vom Arbeitnehmer benannte Kreditinstitut verwahrt, durch Veräußerung, Abtretung oder Beleihung verfügt worden ist oder die Wertpapiere endgültig aus der Verwahrung genommen worden sind,
  - der Arbeitnehmer die Verwahrungsbescheinigung dem Arbeitgeber nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere vorgelegt hat,
  - der Arbeitnehmer für die aufgrund eines Wertpapier-Kaufvertrags, Beteiligungs-Vertrags oder Beteiligungs-Kaufvertrags angezahlten (vorausgezählten) Beträge bis zum Ablauf des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahrs keine Wertpapiere oder nichtverbrieften betrieblichen Beteiligungen erhalten hat,
  - vor Ablauf der Sperrfrist über nichtverbriefte betriebliche Beteiligungen verfügt worden ist.
  
2. **Unternehmen**, an denen mit vermögenswirksamen Leistungen nichtverbriefte Beteiligungen (**Genossenschaftsanteile, GmbH-Geschäftsanteile, stille Beteiligungen**) erworben werden sollen oder erworben worden sind, haben unverzüglich anzuzeigen, dass der Arbeitnehmer für die aufgrund eines Beteiligungs-Vertrags oder Beteiligungs-Kaufvertrags angezahlten (vorausgezählten) Beträge bis zum Ablauf des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahrs keine Beteiligungen erhalten hat. Nach Begründung oder Erwerb der Beteiligung ist jede Verfügung vor Ablauf der Sperrfrist anzuzeigen.

Die Anzeigen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob unschädliche Verfügungen vorliegen; diese werden ausschließlich vom Finanzamt geprüft.